

Satzung der Stiftung **work4you**

Präambel

Die Stiftung wird auf Initiative des Fördervereins work4you (Stifter) und mit dessen Mitteln gegründet.

I Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Stiftung work4you‘ wird eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich errichtet.

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz an einen anderen Ort im Kanton Zürich verlegen.

II Zweck

Die Stiftung bezweckt - schwergewichtig im Kanton Zürich - die Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit, indem sie junge Erwachsene mit dem Ziel fördert, deren Vermittelbarkeit im Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

III Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 50'000.00.

Das Stiftungsvermögen wird weiter insbesondere geäuftet durch:

- Erträge des Stiftungsvermögens
- Zuwendungen Dritter, insbesondere durch Spenden
- Entgelte für Leistungen der Stiftung

IV Dauer der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

V Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Wahl des Stiftungsrates

- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Stifter bestimmt die ersten Mitglieder des Stiftungsrates. Anschliessend wird der Stiftungsrat für jede Amtsdauer von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu gewählt. Fallen während der Amtszeit Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind deren Nachfolger innert längstens 40 Kalendertagen von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation für den Rest der Amtsdauer zu wählen.
- Die Mitglieder des Stiftungsrates leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

Organisation des Stiftungsrates

- Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
- Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal pro Jahr. Der Präsident oder der Vizepräsident lädt zur Sitzung ein und führt diese.
- Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angaben der Gründe eine Sitzung verlangen.
- Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Ausnahmen werden unten aufgeführt).
- Es kann nur über Traktanden beschlossen werden, die 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.
- Der Stiftungsrat führt über seine Arbeit und Beschlüsse Protokoll.
- Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Stiftungsrat selber.

Mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates kann der Stiftungsrat beschliessen:

- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- Verlegung des Stiftungssitzes
- Genehmigung der Stiftungsrechnung
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Stiftung

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach pflichtgemäsem Ermessen. Ihm obliegt im Speziellen:

- Die Beschaffung von Mitteln für den Stiftungszweck
- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Die Wahl des Stiftungsrates

- Die Wahl der Revisionsstelle
- Die Genehmigung des Budgets und der Stiftungsrechnung
- Die Zusprechung von Stiftungsleistungen
- Die Wahl eines allfälligen Geschäftsführers
- Die Bestimmung der für die Stiftung Zeichnungsberechtigten, wobei nur Kollektivunterschriften zu Zweien zulässig ist
- Die Vertretung der Stiftung nach Aussen
- Der Erlass der für die Stiftungsorganisation und zur Durchführung des Stiftungszweckes allenfalls nötigen Reglemente

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

Sie muss vom Stiftungsrat unabhängig und fachlich geeignet sein.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft jährlich das Rechnungswesen und die Stiftungsrechnung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen Bericht mit Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung.

VI Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemässen Buchhaltung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres die Stiftungsrechnung und legt diese der Revisionsstelle zur Prüfung vor.

VII Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehört.

VIII Auflösung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Im Falle einer Auflösung wird das Stiftungsvermögen einer anderen juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewiesen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

IX Eintrag im Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Zürich, _____ (Datum)

Der Präsident des Stiftungsrates

(Name)